

fiziertesten Arbeiter, Ingenieure, Ökonomen, Wissenschaftler und leitenden Kader sowie die Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen mit.

(2) Das Produktionskomitee trägt dazu bei, daß die entscheidenden Fragen des Betriebes kollektiv beraten werden und der Betriebsleiter auf dieser Grundlage wissenschaftlich begründete Entscheidungen treffen kann. Es hilft, die Übereinstimmung der Interessen des Kollektivs und der einzelnen Werktätigen mit den Interessen der sozialistischen Gesellschaft ständig herbeizuführen und den Werktätigen die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu erläutern.

(3) Die beratende und kontrollierende Tätigkeit des Produktionskomitees besteht darin :

- a) an der Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne sowie der Rationalisierungskonzeption des Betriebes mitzuwirken,
- b) die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei weltmarktfähigen, hochveredelten und qualitativ hochwertigen Erzeugnissen zu beschleunigen und die ständige Senkung der Kosten aller Erzeugnisse und Leistungen zu beeinflussen,
- c) die Einhaltung der Koordinierungsvereinbarungen und Kooperationsverträge sowie die termin-, Sortiments- und qualitätsgerechte Erfüllung der vertraglich eingegangenen Verpflichtungen ständig zu analysieren, um daraus Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Leitungstätigkeit auf diesen Gebieten abzuleiten,
- d) auf die Qualifizierung und Entwicklung der Kader auf der Grundlage des Perspektivplanes Einfluß zu nehmen,
- e) sich um die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu sorgen.

(4) Das Produktionskomitee stützt sich in seiner Tätigkeit auf die besten Erfahrungen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb, der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der Neuererbewegung und sorgt dafür, daß diese Erfahrungen zur Erreichung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzens im Betrieb von allen Leitern in ihrer Arbeit berücksichtigt werden.

§ 10 b⁵⁰

(1) Das ökonomische Aktiv des volkseigenen Großbetriebes wird zur Beratung wichtiger politischer, technischer und ökonomischer Probleme des Betriebes einberufen und unterstützt den Betriebsleiter bei der Durchführung seiner Aufgaben. Es setzt sich aus den besten Arbeitern, Neuerern und Rationalisatoren, den besten Mitarbeitern der Rationalisierungsgruppen, den erfahrensten Ingenieuren und Ökonomen sowie den verantwortlichen Wirtschaftsfunktionären des Betriebes zusammen.

(2) Das ökonomische Aktiv des Betriebes läßt sich vom Betriebsleiter den Stand der Planerfüllung sowie die vor dem Betrieb stehenden Aufgaben erläutern und berät mit ihm ihre effektivste Lösung. Die Ergebnisse der Beratungen des ökonomischen Aktivs sind bei der Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne sowie der Betriebskollektivverträge zu berücksichtigen.

Die Tätigkeit der Gewerkschaft im Betrieb⁵¹

§ 11

(1) Die gewerkschaftliche Tätigkeit steht unter dem Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Die Arbeiter-und-Bauern-Macht gewährleistet dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund als Klassenorganisation der Arbeiterklasse das Recht, sich in den Betrieben

50. Vgl. § 35 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 3.

51. Vgl. §§ 5 f. unter dieser Reg.-Nr.